



<b>Angaben über Verluste</b>		
<i>(Angaben über Winterverluste, Volkauflösung oder Abtötung aufgrund von Seuchen)</i>		
<b>Datum</b>	<b>Grund für Verlust</b>	<b>Anzahl</b>

Der/die unterzeichnete Imker/In bezeugt, dass keine der Standortveränderungen seuchenpolizeilichen Vorschriften oder Massnahmen entgegenstanden und dass ihm/ihr keine Tatsachen bekannt waren, welche die Gefahr einer Seuchenverschleppung begründen konnten.

Ort, Datum, Unterschrift

des Imkers/der Imkerin: .....

### **Gesetzliche Grundlagen: Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)**

#### **Art. 18a Registrierung von [...] Bienenständen**

2 Die Kantone erfassen alle besetzten und unbesetzten Bienenstände. Sie bezeichnen dazu eine Stelle, die den Namen und die Adresse des Imkers sowie die Anzahl, den Standort und die Koordinaten aller Bienenstände erhebt.

3bis Der Imker hat der zuständigen kantonalen Stelle innert zehn Arbeitstagen einen neuen Bienenstand, den Wechsel des Imkers sowie die Auflösung des Bienenstandes zu melden.

4 Die kantonale Stelle teilt jedem [...] Imker und jedem Bienenstand eine Identifikationsnummer zu.

#### **Art. 19a Kennzeichnung von Bienenständen und Meldung des Verstellens**

1 Bienenstände sind durch den Imker nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Stelle mit der Identifikationsnummer zu kennzeichnen. Die Identifikationsnummer muss von aussen gut sichtbar sein.

2 Bevor ein Imker Bienen in einen anderen Inspektionskreis verbringt, muss er dies dem Bieneninspektor des alten und des neuen Standorts melden. Der Bieneninspektor des alten Standorts führt nötigenfalls eine Gesundheitskontrolle durch. Das Verstellen von Begattungseinheiten auf Belegstationen muss nicht gemeldet werden.

#### **Art. 20 Bestandeskontrolle**

1 Eine Bestandeskontrolle hat zu führen:

b. wer Bienenvölker hält, kauft, verkauft oder verstellt.

2 In die Bestandeskontrolle sind alle Zu- und Abgänge einzutragen. Bei Bienen sind zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstelldaten festzuhalten.

3 Den Vollzugsorganen der Tierseuchen-, der Landwirtschafts-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bestandeskontrolle zu gewähren.

4 Die Bestandeskontrollen sind während drei Jahren aufzubewahren.

### **Kantonale Tierseuchenverordnung vom 22. November 2011 (SRL 845)**

#### **§ 11 Registrierung der Tierhaltungen**

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald registriert alle Tierhaltungen und Bestände, in denen [...] Bienen gehalten werden, mit den gemäss der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung für die Seuchenbekämpfung notwendigen Daten und [...]

#### **§ 12 Kennzeichnung und Registrierung der Tiere**

2 Bienenstände sind mit den von der Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu beziehenden Plaketten nach deren Weisung zu kennzeichnen.